

Weisung zur Nutzung von vergünstigten Mobilfunk- abonnements der Gemeinde Langnau am Albis (mobile Abos)

vom 1. Oktober 2026

Stand 1. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Gegenstand und Zweck	3
Art. 2	Anspruchsberechtigung	3
Art. 3	Vertragsverhältnis, Haftung und Kosten	3
Art. 4	Vorgehen beim Abschluss	4
Art. 5	Regelung bei Austritt aus dem Unternehmen (Wegfall des Rabatts)	4
Art. 6	Änderung Rahmenvereinbarung	4
Art. 7	Ausnahmefälle	4
II.	Übergangsbestimmungen	4
Art. 8	Regelung Übergang altes zu neues Recht	4
III.	Schlussbestimmungen	5
Art. 9	Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse.....	5
Art. 10	Genehmigung / Inkrafttreten	5

Der Gemeindeschreiber erlässt gestützt auf Art. 47 des Organisationsreglements der Gemeinde Langnau am Albis vom 7. Juli 2026 folgende Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die Gemeinde Langnau am Albis ermöglicht einem in dieser Richtlinie bezugsberechtigten Personenkreis den exklusiven Zugang zu vergünstigten Mobilfunk- und Internetabonnements bei ausgewählten Partnern (z. B. Swisscom, Salt).

² Diese Weisung regelt die Rahmenbedingungen für den Bezug dieser Vorzugskonditionen, die jeweiligen Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie das zwingende Vorgehen bei einem Austritt aus der Gemeinde.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

¹ Bezugsberechtigte Personen: Anspruchsberechtigt sind

1. alle Mitarbeitenden, die in einem ungekündigten, festen Anstellungsverhältnis (Vollzeit, Teilzeit oder Stundenlohn) mit der Gemeinde Langnau am Albis stehen und ihre Probezeit erfolgreich absolviert haben,
2. Mitglieder des Gemeinderats,
3. Mitglieder Schulpflege,
4. Mitglieder Sozialbehörde,
5. Mitglieder Bau- und Werkkommission,
6. Mitglieder Kultur- und Freizeitkommission,
7. die Angehörigen der Feuerwehr.

² Pro bezugsberechtigter Person können mehrere Abonnements zu Vorzugskonditionen beantragt und abgeschlossen werden. Anspruchsberechtigt sind im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige sowie Partnerinnen und Partner. Familienangehörige in direkter erster Linie (Eltern und Kinder) mit Wohnsitz in der Schweiz sind den im gleichen Haushalt lebenden Personen gleichgestellt. Die mitarbeitende Person bleibt gegenüber dem Anbieter alleinige Vertragspartei und haftet auch bei Zahlungsausständen der aller von ihm beantragten Abonnements.

Art. 3 Vertragsverhältnis, Haftung und Kosten

¹ Der Mobilfunkvertrag wird direkt und rechtlich bindend zwischen der bezugsberechtigten Person und dem jeweiligen Mobilfunkanbieter abgeschlossen. Mit dem Abschluss des Mobilfunkvertrages wird die Telefonnummer an die Gemeinde übertragen. Die Rückübertragung auf die bezugsberechtigte Person richtet sich nach Art. 5.

² Sämtliche Kosten (monatliche Grundgebühren, Roaming-Gebühren, Hardware-Zahlungspläne, Optionen, Mehrwertdienste, etc.) werden vom Anbieter direkt an die Privatadresse der bezugsberechtigten Person fakturiert. Der Mitarbeitende trägt die alleinige Zahlungspflicht.

³ Die Gemeinde Langnau am Albis übernimmt keinerlei finanzielle Haftung oder Bürgschaft für ausstehende Rechnungen, Mahnkosten oder sonstige Vertragsverletzungen der bezugsberechtigten Person gegenüber dem Provider.

⁴ Bei Zahlungsausständen ab der zweiten Mahnung ist die Gemeinde berechtigt, die Kosten von Lohn oder anderen Entschädigungen in Abzug zu bringen und das Abonnement zu kündigen.

⁵ Da es sich um reine Privatabos handelt, besteht keinerlei Anspruch auf Spesenentschädigung, geschäftliche Kostenbeteiligung oder technischen Support durch die interne IT-Abteilung der Firma, soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

Art. 4 Vorgehen beim Abschluss

¹ Die bezugsberechtigte Person wendet sich an die Infothek. Diese prüft, ob die Voraussetzungen dieser Weisung erfüllt sind.

² Der Abschluss eines Neuvertrags oder die Migration eines bestehenden Privatabos erfolgt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Infothek.

³ Die bezugsberechtigte Person ist verpflichtet, den Anbieter wahrheitsgetreu über seinen aktuellen Status als Beschäftigter der Gemeinde Langnau am Albis und über die nötigen Angaben zur Prüfung der Anspruchsberechtigung für weitere Abonnemente zu informieren.

Art. 5 Regelung bei Austritt aus dem Unternehmen (Wegfall des Rabatts)

¹ Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (unabhängig vom Grund des Austritts) oder der Beendigung der Behördentätigkeit erlischt das Recht auf die Vorzugskonditionen der Gemeinde Langnau am Albis per sofort und vollumfänglich.

² Die bezugsberechtigte Person ist für die rechtzeitige Portierung seiner Telefonnummer, d.h. spätestens 30 Tage vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem neuen Anbieter oder zur Überführung in einen neuen Vertrag verantwortlich. Erfolgt keine Portierung wird die Telefonnummer per Austrittsdatum gekündigt.

³ Die Infothek ist befugt bei nicht fristgerechter Portierung gemäss Abs. 2 das betreffende Abonnement mit der Folge des Verlustes der Telefonnummer zu kündigen.

Art. 6 Änderung Rahmenvereinbarung

¹ Die Gemeinde Langnau am Albis behält sich das Recht vor, die Rahmenvereinbarungen mit den Mobilfunkanbietern jederzeit ohne Angabe von Gründen abzuändern oder vollständig aufzuheben. Ein Rechtsanspruch der Mitarbeitenden auf das Bestehen, die Weiterführung oder die Höhe von Rabatten existiert nicht.

Art. 7 Ausnahmefälle

Über Sonderfälle, die in dieser Weisung nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeindeschreiber abschliessend.

II. Übergangsbestimmungen

Art. 8 Regelung Übergang altes zu neues Recht

Die mit dem Inkrafttreten dieser Weisung nicht mehr der bezugsberechtigten Personen (vergleiche Art. 2) haben ihre Abonnemente innert 6 Monaten in einen neuen privaten Vertrag zu überführen oder zu einem neuen Anbieter zu portieren. Wird weder ein neuer Vertrag abgeschlossen, noch eine Portierung vorgenommen, wird das Abonnement durch die Gemeinde gekündigt und die Telefonnummer verfällt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin werden alle bisherigen, mit dieser Weisung in Widerspruch stehenden Regelungen der Gemeinde Langnau am Albis aufgehoben.

Art. 10 Genehmigung / Inkrafttreten

¹ Die Weisung tritt per 1. Oktober 2026 in Kraft.